

# Schriftproben

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn**

Band (Jahr): **7 (1914)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Schriftproben.

a.

Handschrift des Nikolaus Tücher von Biezwil. 1735.

(Vergl. p. 110 f.) Aktenprotokoll auf der Amtschreiberei Bucheggberg.

Diese Briefe sind ihm gefallen und durch hochgeehrte Herren —  
 obendogtes. Herr Albrecht von Solingen Stadt Solothurn —  
 Es hat vor etwas Zeit und Tagen der Gesamte Nicolaus Müller  
 zu Biezwil bei seinem gültigen Absterben hinterlassen sein  
 Willen, Angelegenheiten und Angehörigen, Erlass wenigstens von seinem gültigen  
 gültigen und Mitteln einer von seiner beiden und pflichter Tochter, Maria  
 Anna Frey, Erlass billiges freundschaft als für ein gebührendes Erbschaft  
 sollte übergeben sein, und es Maria Frey von seinem Absterben gültig  
 als Nicolaus Müllers Nachkommen Tod und freigegeben sollte bezinsen Markt  
 40. Kronen, jedoch es Maria, seine Nicolaus als seinem geliebten  
 Mutter, sich als seine seine Gegenwärtigen am Ende der Welt ist abgepfändert  
 und das seine Erbschaften übergeben, und es schon eine Zeit lang in dem  
 Anklagenstand gestanden, und sich der seiner pflichter Tochter seit zugestanden  
 gegeben in allen zu ihm befallenen Erbschaften seine seinem Mutter ist über-  
 gegangen und seine fast und Erbschaft gestrichelt hat, insonderheit auch in  
 einer noch in seinem Willen da die pflichter Tochter für sich Maria noch  
 besitzlich ist vorzu als Romer, also das der Mitleid gar nicht zu  
 finden ist, und auch übermüde es werden ja nicht Absterben sein was  
 schon diese seine beiden Maria Frey nach seinem freigegeben über Markt od  
 lang sollte 40 Kronen zugestanden werden als für ein gebührendes Erbschaft  
 Erbschaften auf bezinsen für und gültig, d. 17. Tag Novemb. 1735.  
 Frey sind gestanden, als absterben gesungen der Gesamte / (Nicolaus Frey  
 und absterben seine seine gültigen zu finden und  
 wie auch Nicolaus Frey, und ganz Brief bei zu beizwil.

Nach einer Photographie des Hrn. Prof. Dr. E. Tatarinoff in Solothurn.

b.

Unterschriften des Meyers, der Gerichtsfäden und der Geschwornen der Gemeinde  
Meheren im Jahre 1780.

Dorneckschreiben Bd. 66. 17. Mai 1780.

von für das gult fällen, das für den daffern das =  
Ellen gestand haben, das für den bennan fangung  
in d. bennan zu handeln

das bescheid gult gestand Meyer im Walden  
das bezug gult dallas bündel mit freimund  
Zinsen

das bei Zins ist das gestand  
hinter den

das bei Zins ist gestand

das bei hane ist gestand  
das Zins ist gestand  
die die gestand

das bei Zins ist gestand  
das bei Zins ist gestand

das bei Zins ist gestand  
das bei Zins ist gestand

das bei Zins ist gestand  
das bei Zins ist gestand

Nach einer Photographie des Hrn. Prof. Dr. E. Tatarinoff in Solothurn.